

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China

(Stand: September 2022)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt [...], fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. „Besteht für den Kläger/die Klägerin das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort verteilter Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltenen inhaltlichen Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 **der anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht China: Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die Deutsche Botschaft Peking und das Generalkonsulat Hongkong im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (s. Ziffer 4) gewonnen hat. Insbesondere standen die Auslandsvertretungen in Kontakt mit NROs und Einzelpersonen (z. B. Journalistinnen und Journalisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Oppositionellen), die über Kenntnisse und Erfahrungen im hier relevanten Bereich verfügen. Weiterhin werden für die Auswertung einschlägige Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen und Think Tanks herangezogen.

- Amnesty International, aktuelle Jahres- sowie Einzelberichte
- Chinese Human Rights Defenders (CHRD)
- Jahresberichte Human Rights Watch China (HRW), Jahresberichts und thematische Berichte
- Freedom House, Einzelberichte und jährlicher „Freedom in the World“ Bericht
- Berichte US Department of State und US Congress und Australian Strategic Policy Institute zu China
- OHCHR Bericht

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung Renminbi (RMB) aufgeführt. Zum Stichtag 13.09.2022 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 7,01 RMB.

Es ist beabsichtigt, den Lagebericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
I. Allgemeine politische Lage.....	6
1. Überblick.....	6
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	6
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1. Politische Opposition.....	7
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	8
1.3. Minderheiten.....	9
1.3.1. Autonomes Gebiet Tibet.....	10
1.3.2. Autonomes Gebiet der Uiguren (Xinjiang, XUAR).....	11
1.4. Religionsfreiheit.....	13
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis.....	15
1.6. Militärdienst.....	16
1.7. Handlungen gegen Kinder.....	17
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	17
1.9. Exilpolitische Aktivitäten.....	18
2. Repressionen Dritter.....	19
3. Ausweichmöglichkeiten.....	19
III. Menschenrechtslage.....	19
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	19
2. Folter.....	21
3. Todesstrafe.....	21
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen/Administrativhaft.....	22
5. Lage ausländischer Flüchtlinge.....	22
IV. Rückkehrfragen.....	23
1. Situation für Rückkehrende.....	23
2.1. Grundversorgung.....	23
2.2. Medizinische Versorgung.....	23
2. Behandlung von Rückkehrenden.....	23
3. Einreisekontrollen.....	23
4. Abschiebewege.....	24
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	24
1. Echtheit der Dokumente.....	24
2. Meldewesen und Register.....	24
3. Zustellungen.....	24
5. Ausreisekontrolle und Ausreisewege.....	25
VI. Sonderverwaltungsregion Hongkong.....	25

Zusammenfassung

- China setzt innenpolitisch seinen Weg fort in Richtung Ausbau und konsequenter Festigung der Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) mit dem Ziel, den von Generalsekretär und Staatspräsident Xi Jinping seit Ende 2016 proklamierten und bekräftigten „Sozialismus chinesischer Prägung“ durchzusetzen. Der Durchsetzung dieses Machtprogramms und des Primats der inneren Sicherheit und Stabilität unter Einsatz aller verfügbaren „technischen“ Mittel zur Überwachung und Kontrolle werden politische Individualfreiheiten erklärtermaßen untergeordnet. Stärker als seine Vorgänger nutzt Xi Jinping das Rechtssystem als Instrument zur Gewährleistung der Macht der KPCh („Herrschaft durch Gesetz, nicht Herrschaft des Gesetzes“).
- Unverändert hart bleibt das Vorgehen der chinesischen Führung gegen alle, die als Bedrohung angesehen werden, wie v.a. regierungskritische Bloggerinnen und Blogger, Kunstschaffende, Bürgerrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte, Militärgegnerinnen und -gegner, Petentinnen und Petenten und Mitglieder nicht anerkannter Religionsgemeinschaften. Menschenrechte werden im ideologischen System des Sozialismus chinesischer Prägung nicht als universal geltende Individualrechte und Freiheitsansprüche gegen Staatswillkür und Behördenunrecht verstanden. Sie werden stattdessen einem vage formulierten Konzept verordneter kollektiver Wohlfahrt und Sicherheit untergeordnet, was zu einer absoluten Priorisierung wirtschaftlicher und sozialer Rechte zu Lasten bürgerlicher und politischer Rechte führt.
- Zur gleichen Zeit durchläuft die chinesische Gesellschaft spürbare Wandlungsprozesse. Das per Firewall-Sperren auf China beschränkte und systematischer Zensur unterworfenen Internet (de facto eine Art Intra-Net) mit einer extrem hohen Nutzerquote (laut einer offiziellen Statistik vom Dezember 2021 knapp über 1 Mrd. Nutzer, bei 1,4 Mrd. Einwohnern) und die ebenfalls rein innerchinesischen sozialen Netzwerke sind in manchen Fällen auch zu Sprachrohren von Frustrationswellen und der Aufdeckung von Missständen geworden. Manches wird geduldet, solange es von den allgegenwärtigen Zensurbehörden nicht als substantieller Angriff auf den Machtanspruch der Partei aufgefasst wird.
- Die Todesstrafe wird immer noch verhängt und vollstreckt. Derzeit kann sie für 46 Delikte ausgesprochen werden. Seit 2007 erfolgt vor Vollstreckung eine obligatorische Überprüfung aller Todesurteile durch das Oberste Volksgericht. Die genaue Zahl der Hinrichtungen bleibt Staatsgeheimnis; Schätzungen von NROs gehen davon aus, dass die Zahl der Vollstreckungen seit einigen Jahren abnimmt. Entscheidungen des Obersten Volksgerichts über Aussetzungen der Vollstreckung werden regelmäßig veröffentlicht. Dennoch werden in China u.a. nach Aussagen von Amnesty International weiterhin mehr Menschen (formal legal) exekutiert als im Rest der Welt zusammengekommen.
- Problematisch sind die unübersichtlichen Formen von Arrest und Inhaftierung im Ermittlungsverfahren, das in China traditionell auf Erlangung von Geständnissen und der Reuebekundung der Beschuldigten fokussiert ist. Die Anwendung von Folter im Ermittlungsverfahren ist verboten, jedoch wird immer wieder insbesondere in politisch sensiblen Fällen von Folter und auch ansonsten von übermäßig harten Haft- und Vernehmungsbedingungen in Untersuchungshaft und anderen, irregulären Haftformen, wie Hausarrest ("residential surveillance at a designated location", kurz RDSL) berichtet. Die Durchführung von Ermittlungsverfahren liegt nahezu ausschließlich in der Verantwortung der jeweiligen Ermittlungsbehörden (staatliche und parteiinterne). Staatsanwaltschaft und

~~VS~~ — Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Strafgerichte sind erst ab dem Hauptverfahren maßgeblich involviert. Die Verurteilungsquote in strafrechtlichen Verfahren liegt bei nahezu 100%.

- Die Menschenrechtslage in den Autonomen Regionen Tibet und Xinjiang bleibt angespannt. Die Regierung setzt offiziell auf „Umerziehung“ und „Sinisierung“ der dort ansässigen Bevölkerung. Zu den Maßnahmen gehören u.a. lückenlose digitale Kontrolle und Überwachungsmaßnahmen, Sippenhaft, massive Einschränkungen der Religionsausübung, willkürliche Verhaftungen, Masseninternierungen von wahrscheinlich über 1 Mio. Menschen, DNA-Erfassungen, ideologische Indoktrinierung, Berichte über erzwungene Sterilisationen und Geburtenkontrolle, Trennung von Eltern und Kindern, Zwangsarbeit. Um die Ausweisung/Rückführung geflüchteter Uigurinnen und Uiguren durchzusetzen, setzt die chinesische Regierung Zufluchtsländer aber auch Uigurinnen und Uiguren selbst und ihre Familien unter Druck. Der am 31. August 2022 veröffentlichte Bericht des OHCHR zur Menschenrechtslage in Xinjiang kommt zu dem Schluss, dass es v.a. im Zeitraum 2017-19, zu schwersten Menschenrechtsverletzungen gegen Uiguren und andere Minderheiten in Xinjiang gekommen ist. Diese lassen sich möglicherweise als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ klassifizieren.

[REDACTED] Auch in Tibet wird weiterhin gegen Anhängerinnen und Anhänger des Dalai Lama vorgegangen. Klöster werden zerstört und es kam im Zeitraum 2020-2022 Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge zu mehreren ungeklärten Todesfällen im Zusammenhang mit Haftmaßnahmen.

- In Hongkong ist seit der Einführung des „Gesetzes zum Schutz der Nationalen Sicherheit“ (NSG) am 30. Juni 2020 ein [REDACTED] Abbau von Demokratie und Meinungsfreiheit zu verzeichnen.

[REDACTED] die Formel „Ein Land – zwei Systeme“ gilt nur noch sehr eingeschränkt. Das NSG ermöglicht den Durchgriff chinesischer Sicherheitsbehörden auf die kritische Zivilgesellschaft, politische Opposition und unabhängige Medien in Hongkong und durch das Prinzip der Extraterritorialität auch außerhalb Hongkongs.

[REDACTED] Das NSG enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe und wird breit angewendet. Zusätzlich wurde im Sommer 2020 das [REDACTED] aus der Kolonialzeit stammende Gesetz gegen Sediton (Aufruhr) reaktiviert. Es wird u. a. gegen die unabhängige Presse eingesetzt [REDACTED]. Mit Stand 26.08.2022 gab es in Hongkong 215 Verhaftungen für Vergehen, die die Nationale Sicherheit betreffen (NSG, Sediton Law und andere). 128 Personen wurden angeklagt, 17 Personen wurden schuldig gesprochen. Es gab bisher keine Freisprüche.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

[REDACTED] Mit der durch Xi etablierten "Neuen Ära des Sozialismus chinesischer Prägung" hat er die Machtposition der Partei im Inland weiter gefestigt und arbeitet an einer Neugestaltung von Pekings Außenbeziehungen und globalem Einfluss, [REDACTED]

Innenpolitisch bleibt das vorrangige Ziel der KPCh die Wahrung der politischen und sozialen Stabilität zur Absicherung des Alleinherrschaftsanspruchs der Partei.

Das gesetzmäßige Handeln staatlicher Organe ist in der Praxis oft nicht gewährleistet. Es richtet sich am Rechts- und Herrschaftsverständnis der kommunistischen Gesellschaftsordnung aus, [REDACTED] Die Fortentwicklung des „Sozialistischen Rechtssystems chinesischer Prägung“ bleibt aus Sicht der Regierung ein Kernelement der Garantie langfristiger politischer Stabilität, „sozialer Harmonie“, nationaler Einheit und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. In diese Bestrebungen ordnet sich auch die Verabschiedung des Zivilgesetzbuchs 2020 ein. Die chinesische Führung arbeitet weiter an dem Ausbau des Rechtssystems im Sinne von „Rule by Law“, durch das die Parteilinie in allen Lebensbereichen durchgesetzt werden soll (sog. „Xi Jinping-Gedanken zur Gesetzesbasierten Regierungsführung“); dieses unterscheidet sich grundlegend von der „Rule of Law“ in unserem Sinne eines Systems von Abwehr- und Schutzrechten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat. Es gibt lediglich vereinzelt Fortschritte bei eher technisch-prozeduralen Reformmaßnahmen der Justiz.

In der SVR Hongkong hat das „Gesetz zum Schutz der nationalen Sicherheit in der SVR Hongkong“ (NSG) [REDACTED]

[REDACTED] Es ermöglicht den Durchgriff chinesischer Sicherheitsbehörden auf die kritische Zivilgesellschaft, die politische Opposition, unabhängige Medien [REDACTED]. Eine breite, aktive Anwendung des NSG und unverhältnismäßig harte Urteile im Jahr 2021 haben einen hohen Abschreckungseffekt. Das NSG und eine Änderung des Wahlrechts („Patriots administering Hongkong“) stehen im Widerspruch zu den Zusagen der Hongkonger Verfassung, die demokratische Teilhabe und bürgerliche Rechte und Freiheiten zusichert. Dies führt zu einer Aushöhlung des Prinzips „Ein Land – zwei Systeme“. Die pro-demokratische Opposition im Legislativrat (Legco) ist nicht mehr existent, von der Wahl des Legislativrats im Dezember 2021 wurden sie de facto ausgeschlossen, ein Großteil der ehemaligen Abgeordneten wartet seit fast eineinhalb Jahren in Untersuchungshaft auf den Beginn der Verfahren, Freilassung auf Kautions wird nur wenigen gewährt [REDACTED]

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Unabhängige Menschenrechtsinstitutionen gibt es in China (zu Hongkong, s. u.) nahezu gar nicht. [REDACTED]

[REDACTED] NROs, die als solche registriert werden, sind oft nur als

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Graswurzelbewegung aktiv und orientieren die Darstellung ihrer Tätigkeit an staatlich geförderten Entwicklungszielen und/oder SDGs (sustainable development goals). Die wenigen staatlichen **chinesischen Organisationen, die sich mit Menschenrechten befassen**, sind im Sinne der Information über und Werbung für das staatliche Konzept der Menschenrechtspolitik aktiv. So ist das Führungspersonal der „Society for Human Rights Studies“ gleichzeitig Personal des Informationsamts des Staatsrats. [REDACTED] sind vor allem in als sensitiv vermuteten Bereichen tätige NROs vermehrt Repressalien ausgesetzt (Verhöre, Durchsuchungen, Einfrieren ihrer Konten). NROs und Stiftungen unterliegen außerdem zunehmend stärkerer Kontrolle und Steuerung.

Seit 2017 sind alle ausländischen NROs dem Ministerium für öffentliche Sicherheit unterstellt, der Polizei wurden sehr weitreichende, pauschale Überwachungs- und Eingriffsrechte eingeräumt. Alle NRO-Aktivitäten müssen vorab detailliert gemeldet und genehmigt werden. Vom Staat zugelassene Aktivitätsbereiche werden weiter eingeschränkt, politische und religiöse Aktivitäten bleiben verboten. Die zahlreichen unklaren Formulierungen tragen nicht zur Erhöhung der Rechtssicherheit ausländischer NROs bei. Auch politische Stiftungen sind von langwierigen und intransparenten Genehmigungsprozessen betroffen; [REDACTED]

Unabhängige Initiativen umgehen häufig die Bestimmungen, indem sie sich gar nicht erst anmelden bzw. sich als Privatunternehmen oder Forschungsinstitute registrieren. Dies geschieht oft mit Wissen der Regierung und wird geduldet, solange dies opportun erscheint. Diese NROs müssen jederzeit mit Maßnahmen der Behörden rechnen, die von Überprüfungen ihrer Aktivitäten und Finanzen, Durchsuchungen der Räumlichkeiten, Befragungen und Inhaftierungen des Personals bis hin zu Schließungen der Büros gehen können. Ausländischen Menschenrechts-NROs wie Human Rights Watch oder Amnesty International ist es in der Volksrepublik nicht erlaubt, die dortige Menschenrechtssituation zu beobachten bzw. Einzelfällen nachzugehen. Ein gewisser Spielraum für zivilgesellschaftliche Akteure im Menschenrechtsbereich besteht in Internetplattformen und sozialen Netzwerken, soweit die Zensur mit technischen Vorkehrungen umgangen werden kann. Doch auch dieser Bereich unterliegt zunehmender Kontrolle mit strafrechtlichen Auswirkungen.

Die meisten Beobachterinnen und Beobachter arbeiteten und publizierten daher zunehmend von Taiwan aus. Auch die Organisationen, die zuvor nach Hongkong ausgewichen sind, sind nun fast vollständig nach Taiwan abgewandert.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1. Politische Opposition

Eine **parlamentarische Opposition** zur KPCh gibt es nicht. Die chinesische Politik wird durch die Organe der KPCh bestimmt, darunter der Nationale Volkskongress, das Politbüro und der Ständige Ausschuss des Politbüros. Die in der weitgehend einflusslosen Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes organisierten acht „demokratischen Parteien“ sind nach ehemals sowjetischem Muster „gleichgeschaltet“. Personen, die in Opposition zu Regierung und Partei-Ideologie stehen, setzen sich unmittelbar der Gefahr von Repression durch staatliche Stellen aus, wenn sie aus Sicht der Regierung den absoluten Machtanspruch **der Kommunistischen Partei, die Einheit des Staates, die Nationale Sicherheit oder das internationale Ansehen Chinas** gefährden. Die Schwelle ist immer dann erreicht, wenn die chinesischen Sicherheitsbehörden annehmen, dass ein – noch so loses – **Netzwerk** gebildet

VS—Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

werden könnte. Versuche, politische Opposition zu organisieren, werden vom Staat im Keim erstickt (z.B. 1998 China Democratic Party). Aus Sicht der Regierung geht [REDACTED] separatistisch-religiös motivierten Bestrebungen und Untergrundaktivitäten innerhalb Chinas die größte Gefahr aus.

Vor und während besonderer Jubiläumsfeiertage (besonders die Jahrestage des Aufstands in Tibet im März 1959 und der Niederschlagung der Tiananmen-Proteste am 4. Juni 1989), der Parteikongresse, der jährlichen Tagung des Nationalen Volkskongresses und sonstiger wichtiger politischer Ereignisse oder Staatsbesuche werden Kritikerinnen und Kritiker der Regierung oder der Partei regelmäßig in ihrer Freiheit systematisch präventiv eingeschränkt, indem sie vorübergehend in Haft genommen oder der Stadt verwiesen werden.

[REDACTED] Flankiert wird dies durch Verordnungen und Gesetze in den letzten Jahren (u.a. Gesetz zum Management von internationalen NROs, Wohlfahrtsgesetz, Verordnung über die Regulierung von religiösen Angelegenheiten).

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Art. 35 der chinesischen Verfassung gewährt das Recht auf Freiheit der Rede, der Presse, der Versammlung, der Vereinigung und zu Demonstrationen; Art. 41 schützt das Recht der Bürgerinnen und Bürger, Kritik oder Vorschläge hinsichtlich eines jeden Staatsorgans oder einer Funktionärin bzw. eines Funktionärs zu unterbreiten. Diese Verfassungsrechte sind jedoch für Individuen nicht einklagbar und in der Praxis durch die Regierung stark eingeschränkt [REDACTED]

[REDACTED] Auch der Austausch von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, beispielsweise in Chat-Gruppen ist der staatlichen Überwachung ausgesetzt und kann im Zweifel als Beweis für „rechtswidrige Versammlungen“ herangezogen werden. Art. 296 des chinesischen Strafgesetzbuches sanktioniert „rechtswidrige Versammlung“ mit bis zu fünf Jahren Haft, was immer wieder als Delikt gegen Aktivistinnen und Aktivisten in Stellung gebracht wird.

Die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur offenen **Meinungsäußerung im privaten Kreis** und etwas abgestuft in den sozialen Medien sind nur vorhanden und werden geduldet, sofern diese keinerlei Öffentlichkeit entfalten. Öffentliche Äußerungen sind immer mit unkalkulierbaren persönlichen Risiken verbunden. De facto unterliegt die Meinungsfreiheit strenger Reglementierung. [REDACTED]

[REDACTED] Die Privatsphäre und das **Briefgeheimnis** sind verfassungsrechtlich geschützt. Art. 40 der Verfassung lässt jedoch Ausnahmen zu. Diese Ausnahmetatbestände werden breit ausgelegt. Immer wieder gibt es klare Hinweise auf staatliche Eingriffe in sämtliche analoge und digitale Kommunikationsarten. Privater Zugang zum außerchinesischen Internet via VPN ist grundsätzlich verboten und wird behindert.

Wegen der mangelnden Unabhängigkeit der Justiz wählen viele Betroffene von Behördenwillkür den Weg der Petition bei einer übergeordneten Behörde (z.B. Provinz- oder Zentralregierung). [REDACTED]

[REDACTED] Eine im April 2022 erfolgte Änderung der Regularien für Petitionen soll darüber hinaus das „Überspringen“ der Instanzen

erschweren. **Petitionen** von Bürgerinnen und Bürgern gegen Rechtsbrüche lokaler Kader in den Provinzen nehmen seit einigen Jahren ab.

Pressefreiheit ist in China nicht gewährleistet. Das in der chinesischen Verfassung theoretisch gewährte Recht wird durch Vorbehalte in der Verfassung selbst sowie durch zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen und administratives Vorgehen weitgehend ausgehöhlt. Als Sprachrohr von Partei und Staat bleibt es Hauptaufgabe der Medien, die „Einheit von Volk, Staat und Partei“ und die politischen Ziele der Staatsführung zu propagieren. Demgegenüber unterstehen politische Inhalte, die für den Erhalt des Systems und der Herrschaft zentral sind, weiterhin einer strengen staatlichen Kontrolle. Verstöße gegen die Regeln werden teilweise empfindlich bestraft, etwa mit Verlust des Arbeitsplatzes oder Inhaftierung. China gehört nach der Evaluierung von „Reporter ohne Grenzen“ auch 2022 weiter zu den Ländern mit den stärksten Einschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit. China nimmt dort mit dem 175. Platz von 180 Ländern den sechstletzten Rang ein (letzter Rang Nordkorea nach Eritrea, Iran, Turkmenistan und Myanmar). Hongkong (148) hat auf der neuen Rangliste so viele Plätze verloren, wie kein anderes Gebiet.

Soziale Medien stehen besonders im Fokus der staatlichen Einflussnahme. Trotz weiter ausgreifender Zensur und Steuerung bleiben sie der eigentliche Ort der öffentlichen Meinungsbildung in China. Kritische Beiträge oder Webseiten werden mit erheblichem personellen und technischen Aufwand zensiert bzw. gesperrt. Das „Verbreiten von Gerüchten“ und „Diffamierung“ im Internet kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen. Wurde ein als kritisch erachteter „Internet-Post“ etwa 5.000 mal angeklickt, handelt es sich bereits um einen „schweren Fall“, der zu einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren führen kann. Dutzende (Bürger-) Journalistinnen und Journalisten sind nach Information von Reporter ohne Grenzen unter teils lebensbedrohlichen Bedingungen nach wie vor inhaftiert. Sperrungen von Konten bei den populärsten Netzwerken Weibo und WeChat sind alltägliche Praxis. Eine Klarnamenregelung und zunehmend aggressiv umgesetzte strafrechtliche Bestimmungen für die sozialen Medien machen offene Kritik im Internet riskant. Auch im Internet publizierte Literatur unterliegt einem strengen Zensurregime.

Durch das am 1. Juni 2017 in Kraft getretene **Cybersicherheitsgesetz** werden außerdem Netzwerkbetreiber zur Überwachung der von ihren Nutzerinnen und Nutzern veröffentlichten Inhalte verpflichtet. Im Falle der Verbreitung rechtswidriger Inhalte werden die Anbieter in die Pflicht genommen, solche Inhalte zu zensieren, Nutzende, die sie verbreiten, zu blockieren und die entsprechenden Informationen an die Sicherheitsbehörden weiterzugeben. Tun sie dies nicht, drohen empfindliche Geldstrafen und/oder die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung ihres Geschäftsbetriebs.

1.3. Minderheiten

Angehörige der **55 nationalen Minderheiten** machen insgesamt nur etwa 8% der Bevölkerung der Volksrepublik China aus. Der größte Teil lebt in den fünf Autonomen Regionen (Provinzstatus). Offiziellen Angaben zufolge haben 53 der 55 ethnischen Minderheiten ihre eigene Sprache, 29 eine eigene Schrift.

Art. 4 der Verfassung verankert die **Gleichheit aller Nationalitäten** in der Volksrepublik China. Die Realität ist jedoch eine andere, insbesondere in den Autonomen Regionen Xinjiang und Tibet.

Erklärtes Ziel der Parteiführung ist die „Sinisierung“ der ethnischen und religiösen Minderheiten des Landes, d.h. deren Anpassung an die Han-chinesische Mehrheitskultur zur

Abschwächung eigenständiger Identitäten. [REDACTED]

[REDACTED] vor dem Hintergrund einiger terroristischer Anschläge v.a. im Zeitraum 2014 – 2016 ist zu beobachten, dass es insbesondere seit Ende 2016 v.a. in der Autonomen Region Xinjiang zu einer alarmierenden Zunahme von Repressionsmaßnahmen, Kontrollen und Diskriminierungen einschließlich Berichten über Masseninternierungen, Zwangsarbeit, erzwungener Geburtenkontrolle und der Trennung von Kindern von ihren Eltern mit anschließender Zwangsunterbringung in staatlichen Kinderheimen gegen Angehörige muslimischer Minderheiten (v. a. Uiguren und Kasachen) gekommen ist. Glaubhaften Berichten zufolge reichten bereits einfache Kontakte ins Ausland (Telefonate, z.B. mit im Ausland lebenden Verwandten) für eine Einweisung in ein Internierungslager. Mittlerweile gibt es Hinweise darauf, dass der Schwerpunkt der Maßnahmen seit etwa einem Jahr nicht mehr ausschließlich auf Zwangsinternierungen, sondern vielmehr auf der Integrierung von „Umerziehung“ und „Sinisierung“ in den Alltag liegt, etwa durch Einrichtung von speziellen Gemeindezentren, teils verpflichtenden „Kursen“ oder die Aufstockung von Polizeistationen in zivilen Einrichtungen wie Neubausiedlungen, Kindergärten und Schulen.

Zur „Stabilitätswahrung“ hat die chinesische Regierung umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und sozialen Stabilität der von Minderheiten bewohnten Regionen auf den Weg gebracht, von denen die Minderheiten aber nur eingeschränkt profitieren [REDACTED] Alle Bestrebungen, die den chinesischen Herrschaftsanspruch auf die von den Minderheiten bewohnten Gebiete in Frage stellen könnten, wie beispielsweise **oppositionelle Meinungsäußerungen**, insbesondere in Tibet und Xinjiang aber auch in der Inneren Mongolei (hier gab es Proteste gegen Einschränkungen des Curriculums der mongolischen Sprache), werden massiv verfolgt. Forderungen nach größerer Autonomie werden reflexhaft als Bedrohung durch „Separatismus“ aufgefasst und streng verfolgt.

1.3.1. Autonomes Gebiet Tibet

Die ca. sechs Mio. ethnischen Tibeterinnen und Tibeter leben in dem Autonomen Gebiet Tibet (TAR) sowie in den Nachbarprovinzen Qinghai, Gansu, Sichuan und Yunnan. Ihr Lebensstandard hat sich zwar erheblich verbessert, Tibet bleibt aber eine der ärmsten Regionen Chinas. Bei durchschnittlichem Jahreseinkommen, Lebenserwartung, Säuglings- und Kindersterblichkeit sowie Analphabeten-Rate schneidet die tibetische Bevölkerung nach wie vor signifikant schlechter ab als der Landesdurchschnitt. Politische Schlüsselpositionen in der TAR sind überwiegend mit Han-Chinesinnen und Chinesen besetzt.

Die Zentralregierung verfolgt deshalb seit langem eine gezielte Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung und Integration Tibets in die Volksrepublik.

In Verfolgung des vordringlichen politischen Zieles der ethnischen und nationalen Einheit Tibets, setzt die Regierung weiterhin auch hochrepressive Maßnahmen ein. [REDACTED]

[REDACTED] Menschenrechts-NROs berichten zudem von hartem Vorgehen der chinesischen Behörden gegen tibetische gesellschaftliche Gruppierungen. Zudem gibt es Fälle von Folter, Tod in Untersuchungshaft, willkürlichen Festnahmen und dem Verschwindenlassen von Personen. Gegen vermeintlich separatistische Kräfte in Tibet geht die Regierung mit besonderer Härte vor.

Anfang Mai 2020 trat das vom regionalen Volkskongress der TAR verabschiedete ethnische

Einheitsgesetz (*Regulations on the Establishment of a Model Area for Ethnic Unity and Progress in the Tibet Autonomous Region*) in Kraft. Das Gesetz soll „ethnische Einheit“ fördern, u. a. durch „patriotische Erziehung“. Zwar sollen die Rechte ethnischer Minderheiten gesichert werden, das Gesetz will aber auch kriminelle Aktivitäten, die die „Einheit der Nationalitäten“ unterminieren oder Separatismus fördern, eindämmen. Insgesamt wird mit diesem Gesetz der Rahmen für ethnische und kulturelle Autonomie noch enger gesteckt und die Repressionen der vergangenen Jahrzehnte weiter festgeschrieben.

Im Rahmen der Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung und engeren Anbindung Tibets ist eine wirtschaftlich motivierte, oftmals zeitlich begrenzte, Zuwanderung von Han-Chinesinnen und -Chinesen nach Tibet, v.a. nach Lhasa, zu beobachten.

Die zwangsweise An- und Umsiedlung von Nomadinnen und Nomaden wird zudem weiter vorangetrieben.

Einige Schlüsselpositionen werden in der TAR auch mit Tibeterinnen und Tibetern besetzt (z. B. der Vorsitzende der TAR Volksregierung). Diese können jedoch als ausschließlich atheistische Parteimitglieder die Belange der tiefreligiösen tibetischen Bevölkerungsmehrheit nicht adäquat vertreten. Vielmehr wird der tibetische Buddhismus als potentielle Quelle separatistischer Bewegungen mit größtem Misstrauen beäugt, streng kontrolliert und strukturell behindert.

Die Bewegungsfreiheit innerhalb der TAR bleibt für die tibetische Bevölkerung maßgeblich durch Straßenkontrollen eingeschränkt. Auch Reisen ins Ausland werden durch starke Verzögerungen bei der Passausstellung in Gebieten mit hohem Anteil ethnischer Minderheiten erschwert.

Die individuelle Religionsausübung buddhistischer Laien ist in Tibet weitgehend gewährleistet, dagegen unterliegt der Lamaismus strukturellen Restriktionen und einer Reihe von einschränkenden Regulierungen

Seit 2009 haben sich insgesamt 160 überwiegend junge ethnische Tibeterinnen und Tibeter aus Protest gegen die Beschränkung ihrer religiösen und kulturellen Autonomie **öffentlich selbst in Brand gesetzt**. Der letzte Fall wurde im April 2022 berichtet. Über die wenigen Überlebenden, die von den chinesischen Behörden als Extremistinnen und Extremisten behandelt werden, fehlt meist jede Information. Hauptgrund für die in jüngsten Jahren niedrige Anzahl an Fällen ist die harsche Vorgehensweise der Behörden, insb. die Kollektivstrafen: Verwandten, sowie auch Angehörigen der dörflichen oder klösterlichen Gemeinschaft drohen Freiheitsentzug oder Einschränkungen bei Sozialleistungen, Wohnraum und Zugang zu Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst.

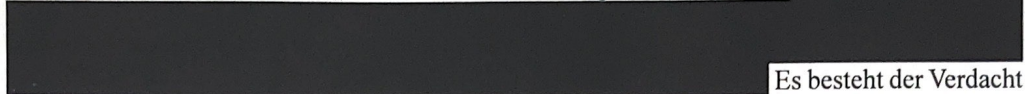
1.3.2. Autonomes Gebiet der Uiguren (Xinjiang, XUAR)

In der Autonomen Region Xinjiang leben etwa 20 Mio. Menschen, davon sind ca. 10 Mio. Angehörige der uigurischen Bevölkerung sowie Angehörige anderer muslimischer Minderheiten, z.B. der kasachischen und kirgisischen Nationalität. Die schlechte Menschenrechtslage in Xinjiang hat sich in den letzten zwölf Monaten verstetigt:

Seit April 2017 waren laut seriösen Schätzungen mehr als eine Mio., Uigurinnen und Uiguren sowie Angehörige anderer muslimischer Minderheiten von Internierungen in sogenannten „Berufsbildungs- und Trainingszentren“ betroffen. In diesen faktischen Umerziehungslagern sollten durch

„transformation through education“, einer euphemistischen Bezeichnung für teils drakonische ideologische Schulungen, die so genannten „Drei Übel“ Separatismus, Terrorismus und extremistisches Gedankengut bekämpft werden. Dies entspricht insgesamt etwa 10 bis 11 % der gesamten uigurischen Bevölkerung in Xinjiang. Die als „Berufsbildungs- und Trainingszentren“ bezeichneten Lager wurden im Oktober 2018 durch eine Änderung der Anti-Extremismus Verordnung der XUAR auf Provinzebene nachträglich formal legalisiert.

Es gibt Beobachtungen, dass die Lager mittlerweile zumindest im urbanen Raum weitgehend rückgebaut und/oder in reguläre Haftanstalten umfunktioniert wurden. Viele der vormals internierten Personen sind als „Graduierte“ wieder freigelassen worden.



Es besteht der Verdacht und es mehren sich Hinweise, dass andere aus den Lagern entlassene Personen im Rahmen der umstrittenen Arbeitstransferprogramme zu Formen der Zwangsarbeit, auch in anderen chinesischen Provinzen, eingesetzt werden.

Die 2019 und 2022 veröffentlichten Leaks (Xinjiang Papers, China Cables, Xinjiang Police Files) untermauern die bereits veröffentlichten Berichte und Forschungsarbeiten von wissenschaftlicher Seite sowie von Aktivistinnen und Aktivisten und Menschenrechtsorganisationen zur Menschenrechtslage in Xinjiang.

Angesichts von Kontakten zwischen uigurischen Unabhängigkeitsgruppen und fundamentalistischen Gruppierungen in den Anrainerstaaten geht die Zentralregierung gegen jegliche (auch vermeintliche) Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen aus Furcht vor Separatismus und Infiltrierung wie Ideologisierung durch das East Turkish Islamic Movement (ETIM) und radikale ausländische Kräfte (Islamischer Staat, Al Quaida, Islamische Bewegung Usbekistan, etc.) mit sehr großer Härte vor. Hierzu gehören Passentzug, Ausgangssperren, Einführung von neuen, als Extremismus eingestuftem Tatbeständen, Vorlage von biometrischen Daten, Entnahme von DNS-Proben sowie Internierung oder Festnahme. Aus den Internierungslagern gibt es Berichte über Misshandlungen, Folter, sexualisierte Gewalt und Todesfälle. Der zunehmende Druck erstreckt sich auch auf Uigurinnen und Uiguren, die im Ausland leben (auch in der EU).

Mittlerweile stehen Angehörige der uigurischen Nationalität aber auch anderer muslimischer Minderheiten in der Region bereits in ihrer Gesamtheit unter dem Generalverdacht, extremistisches Gedankengut zu unterstützen oder zu verbreiten.

Besonders im Fokus der Umerziehungsmaßnahmen stehen lt. der Berichte die uigurische Bevölkerung sowie Angehörige anderer muslimischer Minderheiten, die Kontakte zum Ausland pflegen. Im Oktober 2016 wurden zur Verstärkung der Überwachung von Auslandskontakten in einem ersten Schritt die Pässe der Einwohner Xinjiangs zurückgerufen. Die Behörden in Xinjiang haben zudem seit Beginn des Jahres 2017 alle chinesischen Uigurinnen und Uiguren im Ausland aufgefordert, bis Ende Mai 2017 in die VR China zurückzukehren, um sich registrieren zu lassen. Verstöße dagegen können nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen von den chinesischen Behörden sanktioniert werden.

Angehörige der uigurischen Bevölkerung beklagen auch Benachteiligungen im Berufs- und Ausbildungsbereich. Grund- und weiterführende Schulen sollen im Zuge einer Bildungsreform schrittweise in Einrichtungen umgewandelt werden, in denen Chinesisch (Putonghua) die einzige Unterrichtssprache ist. Dies führt zu einer Zurückdrängung der uigurischen Sprache.

Gegen öffentliche Zeichen von Religiosität wird vorgegangen. Lokal schon länger bestehende Einschränkungen, etwa für das Tragen von Bärten, Kopfbedeckungen, Einhaltung des Ramadan, etc., wurden durch eine im April 2017 in Kraft getretene neue Verordnung gegen extremistische Verhaltensweisen („Xinjiang Uyghur Autonomous Region Regulation on De-extremification“) nunmehr für das gesamte Gebiet festgeschrieben. Es findet unter dem Vorwand der historischen Einbettung in die chinesische Kultur ein Rückbau von Merkmalen an Moscheen und anderen religiös genutzten Stätten statt, bspw. durch den Abbau von Minaretten oder die Entfernung von arabischer Schrift. In den letzten Jahren hat der Druck auf den von der chinesischen Seite mit großem Misstrauen gesehenen Weltkongress der Uiguren (WUC) mit Sitz in München und einem Büro in Berlin und seine führenden Persönlichkeiten zugenommen.

Hinzu kamen in den vergangenen Jahren immer wieder Berichte über die strikte Durchsetzung staatlicher Geburtenkontrolle oder Geburtenprävention (einschließlich erzwungener Sterilisationen) gegenüber Minderheiten.

Die Sicherheitsbehörden kontrollieren Nachrichten aus Xinjiang effektiv. Personen, die dennoch Informationen nach außen, insbesondere an westliche Medien, geben, werden systematisch unter Druck gesetzt und hart bestraft. Dabei kann es auch zu einer Sanktionierung der Familien von Informantinnen und Informanten kommen. Seit 2011 werden unter chinesischem Druck immer wieder Uigurinnen und Uiguren u.a. aus Ägypten, Kasachstan, Malaysia, Pakistan, Thailand, Saudi Arabien und weiteren Ländern nach China ausgeliefert oder ausgewiesen.



Die Menschenrechtslage in Xinjiang ist regelmäßig Thema im VN-Menschenrechtsrat und war auch Thema im Staatenberichtsverfahren (Staatenbericht China) vor dem VN-Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) im August 2018. CERD äußerte sich in seinen abschließenden Bemerkungen kritisch dazu. Der am 31. August 2022 veröffentlichte Bericht des OHCHR zur Menschenrechtslage in Xinjiang konsolidiert die vorliegenden Erkenntnisse und kommt zu dem Schluss, dass es v.a. im Zeitraum 2017-19, zur Hochphase der Umerziehungslager, zu schwersten Menschenrechtsverletzungen gegen Uiguren und andere Minderheiten in Xinjiang gekommen ist. Diese lassen sich möglicherweise als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ klassifizieren.

1.4. Religionsfreiheit

Art. 36 der Verfassung unterscheidet zwischen der garantierten **Glaubensfreiheit** und der **Freiheit „normaler“ Religionsausübung**, die die „öffentliche Ordnung, Gesundheit der

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Bürger und das staatliche Erziehungssystem nicht beeinträchtigen darf“. Zahlreiche Regelungen schränken die Religionsfreiheit erheblich ein (v.a. Verordnung zur Regulierung Religiöser Angelegenheiten vom Februar 2018 sowie Durchführungsverordnung vom Februar 2020, Maßnahmen zur Verwaltung von religiösen Aktivitäten von Ausländern auf dem Gebiet der VR China vom Juni 2018, Maßnahmen für die Verwaltung religiösen Personals von 2021): Sämtliche religiöse Aktivitäten wie das Abhalten von Gottesdiensten, der Besuch von Kirchen oder Moscheen und der Bau von Gotteshäusern unterliegen staatlicher Kontrolle und Genehmigung, religiöses Personal hat sich im Einklang mit der KPCh zu verhalten und dieser loyal gegenüber zu stehen. Die Einfuhr von Print- und Bildmaterial religiösen Inhalts ist auf den Eigenbedarf beschränkt. Staatsbediensteten und Funktionärinnen und Funktionären der KPCh ist es verboten, eine Religion auszuüben.

Alle religiösen Gruppierungen müssen sich beim Staatlichen Amt für Religiöse Angelegenheiten (SARA) registrieren lassen und sich einem der folgenden **offiziell anerkannten kirchlichen Dachverbände** unterordnen:

- Vereinigung der Buddhisten Chinas,
- Chinesische Taoistenvereinigung,
- Islamische Gesellschaft Chinas,
- Patriotische Vereinigung der chinesischen Katholiken,
- Chinesisches Christliches Patriotisches Komitee der "Drei-Selbst-Bewegung" und
- Chinesischer Christlicher Verein/Christenrat.

Unnachgiebig ist das Verhalten der Behörden gegenüber religiösen Aktivitäten dort, wo die chinesische Regierung die „drei Übel“ – Terrorismus, Extremismus und Separatismus – im Spiel wähnt. Dies betrifft v.a. Musliminnen und Muslime in Xinjiang sowie Buddhistinnen und Buddhisten in den tibetischen Gebieten. Im Übrigen variiert das Verhalten der Behörden von Provinz zu Provinz stark.

Die chinesische Führung hat sich zudem mit ihrer bereits 2015 vorgestellten und beim 19. Parteitag 2017 bekräftigten Strategie zur Sinisierung der Religion die Assimilierung der fünf in China anerkannten Religionen an die „Erfordernisse der sozialistischen Gesellschaft“ zum Ziel gesetzt. Diese Strategie wird seitdem jährlich von der obersten Staatsführung gepriesen und weitflächig in allen Begegnungen mit dem Thema Religion zitiert.

Die buddhistische Gemeinschaft kann ihre Religion trotz der staatlichen Überwachung weitgehend ungehindert ausüben (mit Ausnahme des tibetischen Buddhismus, siehe Abschnitt II 1.3.1.).

Das **Christentum** umfasst Schätzungen zufolge bis zu 100 Mio. Gläubigen.

Insbesondere der **Protestantismus** gewinnt viele Anhängerinnen und Anhänger. Nach Angaben der *State Administration for Religious Affairs* SARA sind unter der „Drei-Selbst-Bewegung“ 38 Mio. Protestantinnen und Protestanten und etwa 60.000 Kirchen registriert. Auch sie sind staatlichen Repressionen ausgesetzt.

Der Konflikt um die Ernennung von Bischöfen zwischen dem Vatikan und Peking schwelt trotz einer Vereinbarung aus dem Jahr 2018 (nicht veröffentlicht) weiter und zementiert die Spaltung der Katholiken in zwei Lager (Papsttreue Untergrundkirche und offizieller Dachverband).

Musliminnen und Muslime (lt. SARA mehr als 20 Mio.) sind insbesondere im Rahmen der Kampagne zur Sinisierung der Religionen zunehmend Restriktionen und Diskriminierungen

ausgesetzt, die Religionsausübung wird insbesondere bei der uigurischen Bevölkerung stark reglementiert.

Die **Falun Gong**-Bewegung wurde 1999 verboten. Vor dem Verbot wurde die Anhängerzahl auf etwa 70 Mio. geschätzt. Nach Angaben der Bewegung sollen seither mindestens 6.000 Falun Gong-Anhängerinnen und -Anhänger zu Haftstrafen verurteilt und über 100.000 in schwarze Gefängnisse und Umerziehungslager überstellt worden sein. Immer wieder werden nicht verifizierbare Vorwürfe erhoben, wonach jährlich zehntausenden Falun Gong-Anhängern und -Anhängerinnen systematisch Organe entnommen werden sollen (zuletzt durch 13 VN-Sonderberichtersteller im Juni 2021). Die Verbreitung von Flugblättern mit Falun-Gong-Inhalten gilt als „staatsfeindliches Verbrechen“.

1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Das chinesische Strafgesetz (StG) hat die früher festgeschriebenen „konterrevolutionären Straftaten“ abgeschafft und im Wesentlichen durch Tatbestände der „Straftaten, die die Sicherheit des Staates gefährden“ (Art. 102-114 chin. StG) ersetzt. Gerade dieser Teil des Strafgesetzes fällt durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und hohe Strafen auf.

Eine unabhängige **Strafjustiz** existiert in China nicht. Gerichte und Staatsanwaltschaften unterliegen der politischen Kontrolle durch staatliche Stellen und Parteigremien.

Das **Recht auf Anhörung und Verhandlung** ist nicht gewährleistet, da freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Gesetz für bis zu zwei Monate auch durch Sicherheits- und Administrativorgane sowie parteiintern angeordnet werden können. Selbst tiefe Eingriffe in Freiheitsrechte, wie die Verhängung von Untersuchungshaft und/oder ein vorangehender sog. Hausarrest an einem vorgegebenen Ort, dürfen ohne richterliche Kontrolle von Sicherheitsbehörden bzw. der Nationalen Aufsichtskommission angeordnet werden.

Das **Recht auf anwaltlichen Beistand** wird politisch Inhaftierten häufig mit der Begründung verwehrt, diese würden die öffentliche Sicherheit gefährden. Teils stellen Haftanstalten Besuche von Anwältinnen und Anwälten unter strenge bis kaum erfüllbare Auflagen. Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Anwältinnen und Anwälten der Zugang zu ihrer inhaftierten Mandantschaft verwehrt wird und diese selbst in Gewahrsam genommen und zum Teil sogar gefoltert werden.

Im Rahmen des „709-Crackdown“ wurden ab dem 9. Juli 2015 chinaweit insgesamt über 300 Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger festgenommen.

Auch im Zeitraum 2021-22 gehen die Maßnahmen gegen Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte weiter. Aktivistinnen und Aktivisten berichten von einer weiterhin anhaltenden zweiten Welle, in der vor allem mit administrativen Maßnahmen gegen Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte vorgegangen werde. Mit einer strafrechtlichen Verhaftung geht für letztere automatisch ein lebenslanges Berufsverbot einher. Anwältinnen und Anwälte, die ihre inhaftierten Kolleginnen und Kollegen gerichtlich vertreten, werden besonders von den staatlichen Stellen ins Visier genommen. „Verletzende“, „bedrohliche“ oder „störende“ Vorträge während Gerichtsverhandlungen auch von Anwälten und Anwältinnen um können nach chinesischem Strafrecht mit bis zu drei Jahren Gefängnis geahndet werden.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Das **Strafverfahrensgesetz** (StVG) verankert grundsätzlich die Wahrung der Menschenrechte als sein Ziel. Zahlreiche Regelungen stärken im Prinzip die Stellung der Prozessbeteiligten (Angeklagte/r, Verteidiger/in, Zeuginnen und Zeugen): U.a. darf der/die Verdächtige bzw. Angeklagte nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen. Die Verwendung unter Folter oder anderweitig mit illegalen Mitteln zustande gekommener Geständnisse und Zeugenaussagen und illegal erlangter Beweismittel wird ausdrücklich verboten. Der/die Verdächtige hat das Recht, nach erstmaliger Befragung durch die Ermittlungsbehörden bzw. mit Beginn einer Zwangsmaßnahme einen Rechtsbeistand herbeizuziehen. Der Zugang des Verteidigers/der Verteidigerin zum/r Beschuldigten/Angeklagten sowie seine/ihre Einsichtnahme in die Verfahrensakten wird erleichtert. Ehepartnerinnen und -partner, Eltern und Kinder des/der Angeklagten haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. [REDACTED]

Eine Regelung des Obersten Volksgerichts vom 31.12.2019 ermöglicht eine Absprache über Strafmilderung bei Geständnis (Art. 174 ff StVG). Der/die Verdächtige muss dazu sein Einverständnis erklären.

Laut der Regelung besteht auch die Möglichkeit, einen Strafprozess gegen Angeklagte durchzuführen, die sich im Ausland befinden. Dies gilt für Fälle von Unterschlagung, Bestechung, schwerwiegender Gefährdung der Staatssicherheit oder terroristischer Aktivitäten. Die Durchführung des Prozesses muss eilbedürftig sein sowie von der Obersten Staatsanwaltschaft genehmigt werden. Eine Verteidigerin oder ein Verteidiger kann beauftragt werden.

Wenn ein Fall aus Sicht des Gerichts entscheidungsreif ist, können **selbst Todesurteile schon nach einer kurzen Verhandlung** gefällt werden. Zwischen dem Urteil und der Vollstreckung können wenige Wochen oder mehrere Jahre bis Jahrzehnte liegen. Prozesse, bei denen die Anklage auf Terrorismus oder **Verrat von „Staatsgeheimnissen“** lautet, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Was ein Staatsgeheimnis ist, kann nach chinesischer Gesetzeslage auch rückwirkend festgelegt werden. Angeklagte werden in diesen Prozessen weiterhin in erheblichem Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Rechte beschränkt. U.a. wird dem/der Angeklagten meist nicht erlaubt, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger seiner/ihrer Wahl zu beauftragen; nur in seltenen Ausnahmefällen wird vom Gericht überhaupt ein/e Verteidiger/in bestellt.

Print- und elektronische Medien greifen gelegentlich mysteriöse Todesfälle in Haftanstalten auf. Offizielle Angaben über **Todesfälle in chinesischen Gefängnissen** gibt es in der Regel nicht. Als Ursachen werden hauptsächlich Schlägereien unter Gefangenen oder Unfälle angeführt.

Sippenhaft gibt es in China offiziell nicht. Gerade Angehörige von Regierungskritikerinnen und -kritikern und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, zunehmend auch von Minderheitsvertreterinnen und -vertretern, werden aber häufig unter Druck gesetzt und teilweise ebenfalls verhaftet. Auch Kinder von Dissidentinnen und Dissidenten und Menschenrechtsanwältinnen und -anwälten werden an Schul- oder Universitätsbesuch in China bzw. durch Ausreiseverbote auch im Ausland gehindert. Gegen eben diese Angehörigen wird ebenfalls nicht selten ein Ausreiseverbot „aus Gründen nationaler Sicherheit“ verhängt.

1.6. Militärdienst

Die „Volksbefreiungsarmee“ ist formal eine Wehrpflichtigen-Armee, die jedoch über ausreichend Freiwillige verfügt. Von Zwangsrekrutierungen über verpflichtende Wehrübungen in Bildungsanstalten hinaus ist nichts bekannt. Die Dauer des aktiven Wehrdienstes für Wehrpflichtige beträgt für Frauen wie Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich zwei Jahre. **Fahnenflucht** wird gem. Art. 423, 424, 425, 428 und 435 chin. StGB je nach Schwere der Tat mit mehrjährigen Freiheitsstrafen (drei Jahre bis lebenslänglich) geahndet. In besonders schweren Fällen kann auch die Todesstrafe verhängt werden. Die Disziplin in den Streitkräften ist allerdings als sehr hoch zu bezeichnen.

1.7. Handlungen gegen Kinder

Kinderarbeit (unter 16 Jahren) ist in China gesetzlich verboten und für Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren nur eingeschränkt zulässig. China hat die ILO-Konventionen 138 (Minimum Age Convention) und 182 (Worst Forms of Child Labour Convention) 1999 bzw. 2002 ratifiziert. In der Praxis ist Kinderarbeit allerdings immer noch ein großes gesellschaftliches Problem. Oftmals werden Kinder in Heimarbeit beschäftigt. Zuverlässige Zahlen über das Ausmaß der Kinderarbeit in China liegen nicht vor. Das nunmehr seit Jahrzehnten unnatürliche Verhältnis zwischen Geburten von Mädchen und Jungen, welches ganz wesentlich auf eine entsprechend ausgerichtete selektive Abtreibungspraxis zurückgeführt werden kann, wird sich vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Modernisierung und mit Blick auf die neue Mehrkinderpolitik voraussichtlich weiter abschwächen.

Kinderhandel ist nach wie vor ein ernstes Problem. Regelmäßig wird über Verschleppung und Verkauf von Kindern aus armen Regionen im Landesinnern berichtet. Kriminelle Ringe verbringen sie als billige Arbeitskräfte in Fabriken, zwingen sie in die organisierte Bettelerei, machen Geschäfte mit illegalen Adoptionen oder Vermittlung zur Heirat.

China setzt **keine Kinder als Soldaten** ein.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern ist seit 1949 erklärtes politisches Ziel der Regierung. In der Verfassung ist festgelegt, dass Frauen in allen Bereichen des Lebens die gleichen Rechte wie Männer genießen. Zwar sind Frauen im Vergleich zu anderen Ländern gleichen Entwicklungsstands stärker in die Arbeitswelt eingebunden, allerdings gibt es noch immer wenige Frauen in gehobenen Positionen, so auch in der Politik. In der patriarchalisch veranlagten chinesischen Gesellschaft sind Frauen vor allem in ländlichen Gebieten benachteiligt.

Frauen sind von der Durchsetzung der **Familienplanungspolitik der VR China** in besonderem Maße betroffen. Die Familienplanungspolitik sieht seit Juni 2021 vor, dass eine verheiratete Frau drei Kinder bekommen darf. Dieses neue Familienbild wird nun stark propagiert und Frauen, dazu aufgefordert, ihre Familienplanung entsprechend anzupassen. Nicht medizinisch notwendige Abtreibungen sollen künftig erschwert werden. Auf der gesetzlichen Ebene enthält das Ehegesetz in Art. 25 pauschal ein Diskriminierungsverbot für nicht ehelich geborene Kinder. Bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmung gibt es erfahrungsgemäß deutliche Unterschiede zwischen Großstädten und ländlichen Gegenden, eine landesweite einheitliche Praxis ist (noch) nicht zu erkennen. Nichteelich geborene Kinder folgen jedoch in aller Regel der Hukou-Registrierung der Mutter, wobei ein Abstammungsnachweis vorgelegt werden muss. Eine Hukou-Registrierung ist eine Wohnortregistrierung, die das Umziehen zwischen chinesischen Provinzen erschwert. Es gibt Hinweise, wonach vereinzelt nach wie vor eine Eheurkunde vorgelegt werden muss.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Nach Ende der Ein-Kind-Politik 2016 soll es für vormals „illegale“, „überzählige“ Kinder auch möglich sein, sich registrieren zu lassen. Gemäß der Stellungnahme des Büros des Staatsrates zur Lösung des Hukou-Registrierungsproblems besteht auch für nichteheliche Kinder und „überzählige“ Kinder das Recht auf Hukou-Registrierung. Auch für Peking gibt es ein entsprechendes Umsetzungsgutachten von August 2016, das die Registrierung nichtehelicher und „überzähliger“ Kindern vorsieht. Probleme liegen allerdings in der Rechtsdurchsetzung und -umsetzung.

Fälle einer staatlich gelenkten **Entziehung von Kindern, die im Ausland entgegen der familienplanungsrechtlichen Vorschriften gezeugt wurden**, sind gesetzlich nicht vorgesehen und nicht bekannt.

Zwangsprostitution und Menschenhandel werden strafrechtlich verfolgt, bei Erschwerungsgründen bis hin zur Todesstrafe. Auch „einfache“ Prostitution ist in China illegal – das Zuwiderhandeln aller Beteiligten kann mit einer Administrativhaft von bis zu 15 Tagen und/oder einem Bußgeld für Prostituierte und Freier geahndet werden.

Gewalt gegen Frauen in der Familie ist weiterhin weit verbreitet (betroffen sind laut offiziellen Angaben ca. 25 % der Frauen, [REDACTED]). Nach dem Gesetz über den Schutz und die Rechte von Frauen ist sexuelle Belästigung von Frauen strafbar. Das Gesetz ist bislang noch sehr vage formuliert, entsprechende Regelungen im Strafgesetz fehlen – dies soll sich mit der überarbeiteten Version, die für Herbst 2022 erwartet wird, ändern. Die chinesische Führung zeigt sich mehr und mehr für das Thema sensibilisiert, nicht zuletzt auch wegen steigendem zivilgesellschaftlichem Engagement in diesem Bereich („MeToo“-Bewegung, aber auch prominente Einzelfälle wie der der angeketteten Frau von Xuzhou im Frühjahr 2022).

Die **rechtliche Stellung und der rechtliche Schutz von LGBTI** sind ungeklärt. Homosexualität ist seit 1997 keine Straftat mehr in China, 2001 wurde sie aus der Liste der Geisteskrankheiten gestrichen.

LGBTI bleiben in vielen Bereichen (Medienvorschriften, Familien- oder Arbeitsrecht) noch immer benachteiligt, Fürsprecher und Fürsprecherinnen werden politisch als „westlich beeinflusst“ und somit potentiell staatsgefährdend betrachtet. Die Schwierigkeiten, zwischen legalen und illegalen Aktivitäten zu unterscheiden, treibt nach NRO-Angaben die Polizei regelmäßig dazu, gegen LGBTI vorzugehen. Im Juli 2021 wurden sämtliche LGBTI-WeChat Gruppen gesperrt, Inhalte und Kontakte gelöscht. In den Metropolen gibt es zwar eine sichtbare LGBTI-Szene und auch steigende gesellschaftliche Akzeptanz, traditionelle chinesische Einstellungen insbesondere in ländlichen Gebieten haben jedoch eine eingeschränkte gesamtgesellschaftliche **Toleranz gegenüber LGBTI-Personen** zur Folge. Nach wie vor haben gleichgeschlechtliche Paare keine Möglichkeit der Eheschließung/Partnerschaftsregistrierung oder der Adoption von Kindern. Auch wird v.a. im ländlichen Raum noch immer Konversionstherapie angeboten und praktiziert [REDACTED].

1.9. Exilpolitische Aktivitäten

In Deutschland sind drei im Vereinsregister eingetragene chinesische **Exilorganisationen** tätig („Föderation für ein demokratisches China in Deutschland e.V.“ (FDC), „Allianz für ein demokratisches China e.V.“ (ADC), ebenso wie der „Weltkongress der Uiguren e.V.“ (WUC)).

Besondere Aufmerksamkeit widmet die chinesische Führung führenden Mitgliedern der **Studierendenbewegung von 1989**, soweit sie noch im Ausland und in Taiwan aktiv sind. Dies gilt insbesondere für bekannte Persönlichkeiten, die eine ernst zu nehmende Medienresonanz im westlichen Ausland hervorrufen. Eine Überwachung oder sogar Gerichtsverfahren gegen diese Personen sind bei Rückkehr in die VR China nicht auszuschließen.

2. Repressionen Dritter

Häufig kommt es zu **Übergriffen lokaler Amtspersonen bzw. von denen beauftragter Dritter**. Dies betrifft im Schwerpunkt die Überwachung politisch Andersdenkender auf lokaler Ebene. Zumeist handelt es sich um Demonstrantinnen und Demonstranten bei Fällen mit wirtschaftlichem Hintergrund (illegale Landnahme, Korruption etc.). Petentinnen und Petenten, die Vergehen von lokalen Behörden und Kadern anzeigen wollen, werden häufig von angeheuertem Schlägertrupp aufgegriffen und ohne Kontakt zur Außenwelt in Gefängnissen festgehalten.

3. Ausweichmöglichkeiten

Die beschriebenen Repressionen erfolgen **landesweit nicht einheitlich**. Da wegen der Größe des Landes und der historisch überkommenen Strukturen Einfluss und Kontrolle der Zentralregierung in den einzelnen Landesteilen unterschiedlich stark ausgeprägt sind, treten staatliche oder dem Staat zurechenbare Übergriffe in den Regionen unterschiedlich häufig auf. Daher kann es im Einzelfall möglich sein, durch einen Ortswechsel Repressalien auszuweichen. Allerdings ist ein Umzug von in der VR China lebenden Chinesen in einen anderen Landesteil durch die restriktive Registrierungspraxis („Hukou“-System) nur schwer möglich (Verlust des Zugangs zu Bildung und Sozialleistungen). Für Personen aus ländlichen Gebieten ist es schwierig, legal in eine Stadt überzusiedeln. Insbesondere für aus politischen Gründen Verfolgte gibt es keine sichere Ausweichmöglichkeit innerhalb Chinas.

III. Menschenrechtslage

Die Wahrung der inneren, sozialen Stabilität und der Machterhalt der KPCh bleiben oberste Prämissen und rote Linie.

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Der Schutz einiger Grund- und Menschenrechte ist in Art. 33 ff. der Verfassung vorgesehen. Dazu gehören u. a. die Rede-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit. Religionsfreiheit besteht nur bei „normalen“ religiösen Aktivitäten (Art. 36). Allerdings sind alle Bürgerinnen und Bürger nach Art. 51 verpflichtet, bei der Grundrechtsausübung u. a. nicht gegen Interessen des Staates zu verstoßen.

Die VR China ist an folgende internationale Übereinkommen gebunden:

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Ratifikation 3.12.1980)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Beitritt 28.1.1982)
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Ratifikation 24.9.1982)
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Ratifikation 18.4.1983)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Ratifikation 3.11.1988)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Ratifikation 1.4.1992) und Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Unterzeichnung 5.10.1998 – noch keine Ratifikation, aber mit Zeichnung zumindest die Verpflichtung, Ziel und Zweck nicht zuwider zu handeln)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Ratifikation 27.6.2001)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Ratifikation 26.6.2008)

China hat zudem folgende Verträge im Bereich Arbeitnehmerrechte ratifiziert:

- Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen C 182 (Schlimmste Formen der Kinderarbeit, Ratifikation 8.8.2002)
- Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen C 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, Ratifikation 28.4.1999)
- Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen C100 (Gleichheit des Entgelts, Ratifikation 12.1.2006)
- Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen C111 (Diskriminierung, Ratifikation 12.1.2006)
- Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 29 (ohne Zusatzprotokoll von 2014) und 105 (Zwangsarbeit, Ratifikation 12.8.2022)

Für die Völkermordkonvention erfolgte ein Ausschluss von Artikel IX, für die Anti-Rassismus-Konvention ein Ausschluss von Artikel 22, für die Frauenrechtskonvention ein Ausschluss von Artikel 29 Abs. 1 und für die Antifolterkonvention ein Ausschluss von Artikel 30 Abs. 1. Diese Artikel sehen allesamt eine Unterwerfung unter die Zuständigkeit der vertraglich vorgesehenen Spruchkörper vor. Durch den Ausschluss der Streitbeilegungsklauseln verhindert China, dass internationale Spruchkörper sich mit Streitigkeiten befassen können, die das Land betreffen und sichert sich gegen solche Verfahren ab. Im Hinblick auf die Antifolterkonvention erklärte China ferner, die Kompetenz des Antifolterausschusses gemäß Artikel 20 der Konvention, Informationen über systematische Folterpraktiken zu prüfen und ggf. weiter zu untersuchen sowie die Verpflichtung der Staaten zur Kooperation mit dem Ausschuss, nicht anzuerkennen.

Gegenüber den letzten durchgeführten Besuchen durch VN-Sonderberichterstatter zu den Themen Auslandsschulden (2015), extremer Armut (2017) und Rechte älterer Personen (2019) stehen die Bewilligungen der Besuchsanträge mehrerer VN-Sonderberichterstatter aus, wie zum Beispiel: Folter (2017), Giftmüll (2018), Versammlungsfreiheit (2019), kulturelle Rechte (2019), Privatsphäre (2020), Terrorismus und Menschenrechte (2020), Behinderung (2020), Söldner (2020), Umwelt (2020), der Arbeitsgruppe für Personen afrikanischer Abstammung

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

(2020) sowie der Arbeitsgruppe zu Wirtschaft und Menschenrechten (2021). Die VN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, hat im Mai 2022 China besucht.

China unterzog sich zuletzt im November 2018 dem Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) des Menschenrechtsrats. Hauptkritikpunkte waren dabei die weiterhin ausstehende Ratifizierung des VN-Zivilpakts (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), Besorgnis über die Situation von Minderheiten in Xinjiang und Tibet, die Einschränkungen von Rede-, Presse-, Versammlungs- und Informationsfreiheit (auch online), Folter und Misshandlungen in Gefängnissen, Todesstrafe sowie Gewalt gegen und Diskriminierung von Minderheiten, Frauen und LGBTI-Personen.

Zudem wurde der Bericht des VN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung im September 2018 veröffentlicht. CERD äußerte sich in seinen abschließenden Bemerkungen u.a. kritisch zur Menschenrechtslage in Xinjiang und Tibet sowie zur fehlenden Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten. Am 31. August 2022 veröffentlichte das OHCHR einen Bericht zur Menschenrechtslage in Xinjiang, der, ausgehend von der Hochphase der „Vocational Education and Training Center“ (VETC) im Zeitraum 2017-19 schwerste Menschenrechtsverletzungen gegen Uiguren und andere Minderheiten in Xinjiang feststellt.

2. Folter

China ratifizierte bereits 1988 die VN-Konvention gegen Folter. Zuletzt wurde China im November 2015 durch das VN-Anti-Folter-Komitee überprüft.

Nach Art. 247 und 248 chin. StG wird Folter zur Erzwingung eines Geständnisses oder zu anderen Zwecken in schweren Fällen mit einer Strafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen mit bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Todesstrafe geahndet.

Das 2019 revidierte Strafverfahrensrecht schließt die Verwendung unter Folter oder anderweitig mit illegalen Mitteln zustande gekommener Geständnisse und Zeugenaussagen (neuer Art. 53) und illegal erlangter Beweismittel (Art. 54) im Strafprozess ausdrücklich aus. Folter bzw. weit häufiger exzessive Vernehmungs- und Haftbedingungen kommen in der Untersuchungshaft häufiger vor als im regulären Vollzug. Soweit die chinesische Regierung und die staatlich gelenkte Presse Folterfälle einräumen, stellen sie diese als vereinzelte Übergriffe „unterer Amtsträger“ dar, gegen die man energisch vorgehe.

3. Todesstrafe

China gehört zu den Staaten, in denen die Todesstrafe verhängt und vollstreckt wird. Derzeit können 46 Delikte mit der Todesstrafe geahndet werden. Darunter befinden sich auch Eigentums- und Steuerdelikte sowie Korruption. Zwangsweise Organentnahme und Erzwingen von Organspenden werden als vorsätzliche Tötung gewertet und können mit der Todesstrafe geahndet werden. Rund 90 % der Todesurteile werden in China für schwere Verbrechen wie Mord, Raubmord, Vergewaltigung oder Drogenschmuggel verhängt. Deshalb ist absehbar, dass die Beschränkung, die Todesstrafe nicht mehr etwa für einige Wirtschaftsdelikte (wie z.B. das Fälschen von Umsatzsteuerbescheinigungen oder das Erschwindeln von Zollrückerstattungen) zu verhängen, nicht zu signifikant weniger Todesurteilen in China führen wird.

Todesurteile werden entweder zur sofortigen Vollstreckung oder mit zweijährigem **Vollstreckungsaufschub** verhängt. In letzterem Fall werden die Urteile nach Ablauf der Frist, falls sich der Delinquent in dieser Zeit regelkonform verhalten hat, regelmäßig in lebenslange

Strafen umgewandelt. Seit dem 1. Januar 2007 müssen Todesurteile zur sofortigen Vollstreckung wieder vom Oberverwaltungsgericht bestätigt werden. Offiziellen Angaben zufolge werden rd. 10 % dieser Todesurteile im Rahmen dieses Verfahrens aufgehoben.

Offizielle Angaben zur Zahl der Todesurteile und tatsächlicher Hinrichtungen gibt es nicht, sie werden in China als Staatsgeheimnis betrachtet. Die NRO Dui Hua, die die Entwicklung seit Jahrzehnten verfolgt und aus verfügbaren Einzeldaten seriöse Hochrechnungen erstellt, geht von einer Reduzierung der Hinrichtungen von ca. 8.000 im Jahr 2008 auf etwa 2.000 im Jahr 2018 aus. (keine neuen Daten veröffentlicht)

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen/Administrativhaft

Neben der Freiheitsstrafe existieren verschiedene **Formen freiheitsentziehender Maßnahmen als sogenannte Administrativhaft**: „Haft zur Erziehung“ (shourong jiaoyu), „Haft zur Umerziehung“ und „Zwangsmäßige Drogenrehabilitation in Isolation“. Sie zielen häufig auf Prostituierte und Drogenabhängige, aber auch politisch missliebige Personen (z.B. Anti-Falun-Gong-Kampagne). Die Haftbedingungen werden als sehr hart beschrieben. Für einige rechtswidrige Handlungen kann die Polizei zudem „**Verwaltungsstrafen**“ verhängen. Diese Strafen reichen von Ermahnungen über Geldbußen bis hin zu einer „Verwaltungshaft“ (ohne richterliche Entscheidung) von bis zu 15 Tagen. Der Aufenthalt in den offiziell nicht existenten „schwarzen Gefängnissen“ (umfasst auch „Residential Surveillance at a Designated Location“, RSDL) kann zwischen wenigen Tagen und in einigen Fällen langjährigen Haftaufenthalten variieren.

Das „shuanggui“ System für parteiinterne Sonderermittlungsverfahren wurde mit der **Einrichtung der Nationalen Kontrollkommission** und der Verabschiedung des *National Supervision Law* durch den Nationalen Volkskongress im März 2018 durch das sogenannte „liuzhi“-System ersetzt. Charakteristisch für die zunehmende Dominanz der Partei ist die Übertragung des bisher nur für Parteimitglieder, knapp 90 Millionen, geltende Disziplinkontrollverfahrens auf alle Staatsbedienstete – einschließlich Medien, Staatsunternehmen, Krankenhäusern und Schulen. Damit werden weite Teile der Bevölkerung vorgerichtlichen Kontrollmechanismen und Verhör- sowie Inhaftierungsmethoden unterworfen. Diese bleiben hinsichtlich der Beschuldigtenrechte weit hinter der Strafprozessordnung zurück. So können staatliche Angestellte bis zu sechs Monate ohne anwaltliche Betreuung und ohne rechtliches Gehör an einem nicht bekannten Ort festgehalten werden.

Das umstrittene System der „**Umerziehung durch Arbeit**“ („laojiao“) wurde offiziell am 28. Dezember 2013 abgeschafft.

Missbräuchliche Einweisungen politisch missliebiger Personen (vor allem Petentinnen und Petenten oder Dissidentinnen und Dissidenten) in **psychiatrische Anstalten** ohne faires Gerichtsverfahren oder aufgrund falscher oder gefälschter medizinischer Gutachten kommen weiterhin vor.

Willkürliche Verhaftungen oder Hausarrest („**soft detention**“, aber auch RSDL) ohne gerichtliche Verfahren kommen häufig vor. Personen werden oft über lange Zeit hinweg in ihrer eigenen Wohnung oder an anderen Orten ohne Zugang zur Außenwelt festgesetzt, insbesondere um wichtige politische Veranstaltungen oder Gedenktage herum.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

China hat das VN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ratifiziert. Eine ausdrückliche Regelung zur Vergabe des Flüchtlingsstatus gibt es jedoch nicht und China lehnt die Aufnahme von Flüchtlingen explizit ab.

In China halten sich Schätzungen zufolge bis zu 50.000 nordkoreanische Staatsangehörige illegal auf. **Nordkoreanerinnen und Nordkoreaner** werden in China nicht als politische Flüchtlinge anerkannt, sondern als Wirtschaftsmigranten betrachtet. Damit ist ein legaler Aufenthalt mit formellem Flüchtlingsstatus in China nicht möglich. Sie müssen jederzeit mit einer Abschiebung durch die Sicherheitsbehörden rechnen. Die zum Teil sehr schweren Repressionsmaßnahmen, die bei einer Rückführung nach Nordkorea drohen, sind für China kein Abschiebehindernis.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrende

2.1. Grundversorgung

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet. Der **Lebensstandard** der Bevölkerung steigt kontinuierlich an.

2.2. Medizinische Versorgung

Die finanzielle Absicherung im Krankheitsfall ist nach wie vor ungenügend. Obwohl 95 % der Bevölkerung über verschiedene Krankenversicherungsregime abgesichert sind, stellen für Personen, die durchschnittliche und niedrige Einkommen beziehen, Krankheiten, die intensive ärztliche und/oder therapeutische Behandlungen erfordern, eine nach wie vor enorme, häufig existenzbedrohende finanzielle Belastung dar. Zudem ist die medizinische Infrastruktur auf dem Land weiterhin lückenhaft und leistungsschwach.

2. Behandlung von Rückkehrenden

Deutschland oder die EU haben kein Rückkehrabkommen mit China. Soweit Rückführungen aus Deutschland erfolgen, konnten die zurückgeführten Personen die Passkontrolle nach einer Identitätsüberprüfung unbehindert passieren und den Flughafen problemlos verlassen bzw. ihre Weiterreise in China antreten. Ein Asylantrag allein ist nach chinesischem Recht grundsätzlich kein Straftatbestand, allerdings muss damit gerechnet werden, dass rückgeführte Personen in China unter genauer Beobachtung stehen und Befragungen ausgesetzt sind. Personen, die China illegal, d. h. unter Verletzung der Grenzüberttritts-Bestimmungen verlassen haben, können jedoch bestraft werden. Nach bisherigen Erkenntnissen wird das Vergehen in der Praxis im Normalfall aber nur gelegentlich und dann mit Geldbuße geahndet. Bei Angehörigen von sensiblen, generalverdachtsmäßig als staatsgefährdend angesehenen Minderheiten (besonders Tibeterinnen und Tibeter, Uigurinnen und Uiguren s. zuvor) stellt sich die Lage jedoch in aller Regel anders dar. Hier ist oft von einem Verschwinden dieser Personen und ungewissem Verbleib auf unbefristete Zeit zu rechnen. Zu **Rückführungen unbegleiteter Kinder nach China** hat das Auswärtige Amt keine Erkenntnisse.

3. Einreisekontrollen

Die Behörden lassen in der Regel chinesische Staatsangehörige ohne geklärte Identität oder Reisedokumente nicht einreisen. Rückführungen der Innenbehörden stoßen deshalb häufig auf

VS — Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

das **Problem fehlender Reisedokumente**. Von deutschen Behörden oder Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgestellte Heimreisedokumente werden von den chinesischen Behörden nicht anerkannt.

Versuche der Deutschen Botschaft in Peking, über das Außenministerium der VR China **Heimreisedokumente** zu beschaffen, sind in der Vergangenheit stets gescheitert. Entsprechende Anfragen wurden vom chinesischen Außenministerium unter Verweis auf die Zuständigkeit seiner eigenen Auslandsvertretungen in der Sache nicht beantwortet.

Zwischen Deutschland und China gibt es kein Rücknahmeabkommen.

4. Abschiebewege

Rückführungen in die VR China aus Europa erfolgen grundsätzlich auf dem **Luftweg**. Bemühungen von Festlandchinesinnen und -chinesen mit in Hongkong lebendem Elternteil, aus Anlass der Rückführung ihr Niederlassungsrecht in Hongkong geltend zu machen, sind nur unter engen Voraussetzungen erfolgreich.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

Die Deutsche Botschaft Peking wird ab und zu mit echten Urkunden staatlicher Stellen, auch von Notarinnen und Notaren, konfrontiert, die nachweislich unzutreffende Sachverhalte bescheinigen. In ganz China ist die Herstellung oder Beschaffung gefälschter oder formal echter, aber inhaltlich unwahrer Dokumente verschiedenster Art seit langem verbreitet.

Bei der Aufdeckung von Dokumentenfälschungen im Zuge von Ein- und Ausreisen arbeiten die chinesischen Immigrationsbehörden zunehmend mit den ausländischen Verbindungsbeamten zusammen.

2. Meldewesen und Register

Grundsätzlich wird jeder chinesische Staatsangehörige in einem Haushaltsregister (Hukou) geführt, ausgenommen sind jedoch „überzählige“ Kinder, die während der Politik der 1-, später 2- bzw. 3-Kind-Familie geboren wurden. Für Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit ist die Eintragung in den Hukou des chinesischen Elternteils nicht verpflichtend. Seit 2016 wurde eine Hukou-Eintragung schrittweise auch für ca. 100 Mio. Wanderarbeiter eingeführt. Grundsätzlich sind chinesische Staatsangehörige verpflichtet, nach Personenstandsveränderungen den Familienstand im Hukou ändern zu lassen.

Das chinesische Eheregister ist nicht mit dem deutschen vergleichbar, da es keinen öffentlichen Glauben genießt. Betroffene Personen können Registerauszüge erhalten, die sich erfahrungsgemäß nur bedingt als Nachweise zum Familienstand eignen.

3. Zustellungen

Postalische Zustellungen in Zivil- und Handelssachen sind nicht zulässig. Rechtshilfeersuchen deutscher Gerichte gerichtet auf die Zustellung von Schriftstücken sollten auf Grundlage des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 unmittelbar von der ersuchenden Behörde an das chinesische Justizministerium übersandt werden.



Rechtshilfeersuchen in Strafsachen werden mangels eines Rechtshilfeabkommens bisher auf dem diplomatischen Weg und ausschließlich aufgrund einzelfallbezogener Weisung des Auswärtigen Amts übermittelt.

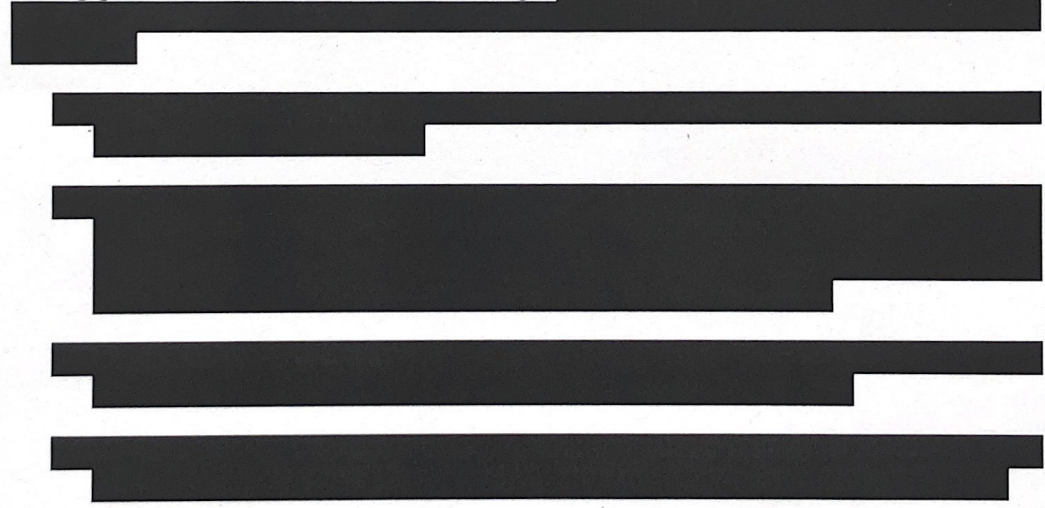
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Deutschen Auslandsvertretungen ist es nicht möglich, durch Nachfrage bei chinesischen Behörden die Staatsangehörigkeit einer Person feststellen zu lassen. Dem Auswärtigen Amt sind jedoch Fälle bekannt, in denen bei Vorlage der Kopie einer Haushaltsregistrierung (Hukou) die generelle Existenz der Person bestätigt wurde.

5. Ausreisekontrolle und Ausreisewege

Zur Ausreise aus China benötigen chinesische Staatsangehörige im Regelfall lediglich einen gültigen Pass. Sofern chinesische Staatsangehörige für den Zielstaat visumpflichtig sind, wird für die Ausreise auch das entsprechende Visum des Zielstaates benötigt. Ein besonderes Ausreisevisum ist in der Regel nicht erforderlich. Zur Beantragung des Reisepasses müssen der Personalausweis und die Haushaltsregistrierung vorgelegt werden, aber nicht jeder erhält einen Pass. Nur circa jede/r neunte Chinese/in hat einen Pass.

Bei Ausreise wird das Fahndungsbuch geprüft, bei Vorliegen einer Ausreisesperre z. B. ob eines anhängigen Verfahrens, die Ausreise untersagt.



VI. Sonderverwaltungsregion Hongkong

Hongkong ist seit dem 1. Juli 1997 eine Sonderverwaltungsregion (SVR) der Volksrepublik China. Die SVR untersteht gemäß Artikel 31 der chinesischen Verfassung direkt der Zentralregierung in Peking, genießt de iure aber einen hohen Grad an Autonomie mit Ausnahme der Außen- und Verteidigungspolitik. In Hongkong gilt gemäß der zwischen Großbritannien und der VR China geschlossenen *Joint Declaration* von 1984 auch der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte.

VS— Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Die Gültigkeit der *Joint Declaration* wird von der VR China heute jedoch bestritten und diese als „historisches Dokument“ bezeichnet. Die Bundesregierung teilt die Ansicht Großbritanniens, dass die Erklärung als internationaler Vertrag bei den VN registriert und deren Gültigkeit damit völkerrechtlich abgesichert ist.

Die besondere Konstruktion einer SVR mit eigener im Hongkonger „Basic Law“ garantierten Rechtsordnung (HKG „Verfassung“) folgt der Formel „Ein Land – zwei Systeme“, wonach Hongkong eine eigene Regierung hat sowie rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten in eigener Verantwortung führt. Das letztinstanzliche Auslegungsrecht für das Basic Law liegt beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (NVK) in Peking. Der NVK ist ein Gremium, das de facto den Weisungen der Parteiführung unterliegt.

Als Instrument dient das am 30. Juni 2020 ohne Beteiligung von Hongkonger Stellen oder der Öffentlichkeit in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der nationalen Sicherheit in der SVR Hongkong“ (NSG).

Tatsächlich wird es genutzt, um die Opposition und kritische Stimmen zu unterdrücken und die Freiheitsrechte der Hongkonger zu beschneiden.

Das NSG umfasst vier Straftatbestände (Separatismus, Subversion, Terrorismus und Kollaboration mit ausländischen oder externen Kräften).

Als Höchststrafe ist lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen. Zudem ermöglicht das Gesetz Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung und Geheimprozesse in Fällen, die „Staatsgeheimnisse“ betreffen. Die Auswahl eines Pools an Richterinnen und Richtern mit einer Amtszeit von einem Jahr für Staatssicherheitsprozesse erfolgt durch den Hongkonger Regierungschef, der diese auch jederzeit wieder abberufen kann.

Das NSG verlangt eine strengere Regulierung und Kontrolle von Schulen und Universitäten, NROs, Journalistinnen und Journalisten sowie des Internets. Das Gesetz beansprucht zudem eine extraterritoriale (sprich: globale) Anwendbarkeit (Art. 38 NSG). Das heißt, dass auch „Verstöße“ im Ausland bei Einreise (Hongkonger oder Ausländer) nach oder Durchreise durch Hongkong oder Festlandchina geahndet werden können. Dabei ist unerheblich, ob die Vorwürfe auch im jeweiligen Ausland als Straftatbestände anerkannt sind oder nicht.

Neben dem NSG wurde das aus der Kolonialzeit stammende Gesetz gegen Sedition („Aufruhr“ oder „Aufwiegelung“), reaktiviert, nachdem es 50 Jahre nicht zur Anwendung gekommen war. Es stellt pauschal unter bis zu drei Jahre Strafe, was Gewalt oder auch nur „Unzufriedenheit“ mit der Verwaltung hervorruft. Strafen können für verschiedene Vergehen addiert werden, so dass längere Haft möglich ist.



Das höchste Gericht, der Court of Final Appeal, hat im Dezember 2021 entschieden, dass sowohl die hohen Hürden für eine Freilassung auf Kautions (Art. 42(2) NSG) als auch die

VS – Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

weitreichenden Ermittlungsbefugnisse für die Polizei ohne richterliche Aufsicht (Art. 34 NSG) auch für sicherheitsrelevante Vergehen außerhalb des NSG gelten. So auch für Taten, die unter das Sedition Law fallen können. Die hohen Hürden für eine Freilassung auf Kautions führen de facto zur Aufhebung der Unschuldsvermutung. Ermittlungsbehörden haben NROs und einzelne Angeklagte in zahlreichen Fällen aufgefordert, sie selbst belastendes Material zu übergeben.

In den NSG-Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Äußerungen, Veröffentlichungen, Tweets etc., die vor Einführung des Gesetzes getätigt wurden, straferscherend gewertet – eine klare Verletzung des Rückwirkungsverbotes. Zudem findet keines der drei vor dem High Court laufenden Verfahren vor einer Geschworenengjury statt, wie es nach dem angelsächsischen Common Law System in HKG Standard ist, sondern vor drei nach politischen Kriterien ausgewählten NSG-Richtern. Die Anordnung hierzu hat im Verfahren gegen die HK 47 (eine Gruppe von ehemaligen Abgeordneten und Demokratieaktivisten, die im Januar 2021 festgenommen wurden und immer noch auf ihren Prozess warten) der Justizminister selbst getroffen,

Aufgrund des extremen Rückstaus an Fällen und insbesondere den hohen Hürden für Freilassung auf Kautions ist der Anteil von Personen in Untersuchungshaft kontinuierlich gestiegen und macht inzwischen über 35 % der Gefängnisinsassen aus. Gleichzeitig ist die kumulierte Zahl von Verurteilungen für politische Handlungen seit 2019 sprunghaft von ca. 50 auf über 800 Fälle angestiegen.

Die Todesstrafe existiert in Hongkong nicht – laut NSG (Art. 56) besteht aber die Möglichkeit der Übergabe von Fällen an die Justiz auf dem Festland. Den Angeklagten steht der vollständige Instanzenzug (Berufung und Revision) zur Verfügung. Eine Besonderheit des Hongkonger Rechtssystems besteht darin, dass das höchste Gericht, der Court of Final Appeal, neben Richtern aus Hongkong weiterhin mit ausländischen Richtern aus dem Common Law System besetzt ist und damit die Rechtsstaatlichkeit in Hongkong garantieren soll. Allerdings haben die beiden britischen Richter, die gleichzeitig noch in GBR tätig waren, aufgrund der fortschreitenden Erosion des Rechtsstaats ihr Amt 2022 niedergelegt.

Andere, nicht politisierte Verfahren, finden dagegen weiterhin in einem rechtsstaatlichen Rahmen statt.

Das Recht auf Anhörung und Verhandlung vor dem gesetzlichen Richter ist gewährleistet. Das Recht auf anwaltlichen Beistand besteht ebenfalls. Allerdings wurde durch die Änderung der Rechtshilfe der Zugang zu Anwälten erschwert, der Druck auf im politischen Bereich engagierte Anwälte ist gewachsen. So haben bekannte Anwälte für Themen der Zivilgesellschaft, wie ein ehem. Vorsitzender der Bar Association und Kritiker des NSG oder ein besonders für LGBTI-Rechte aktiver Anwalt im Frühling 2022 unmittelbar die Stadt verlassen, als sie in den Fokus der chinesischen Propagandapresse bzw. der Sicherheitsbehörden gerieten.

Laut dem Büro für Sicherheit wurden insgesamt bisher 215 Personen für Vergehen mit Bezug zur Nationalen Sicherheit verhaftet. 128 Individuen und 5 Unternehmen wurden angeklagt, 17 verurteilt mit einer Schuldig-Quote von 100 % (Stand: 26.08.22). Seit Herbst 2021 wird das Sedition Law verstärkt und das NSG seltener eingesetzt. Offiziell werden nur aggregierte Zahlen (NSG, Sedition Law und andere) publiziert. Laut Daten des Georgetown Centers for Asian Law verteilten sich die Fälle mit Stand 05.07.22 auf 136 durch das NSG und 41 durch das Sedition Law.

Im Legislativrat (LegCo), Hongkongs Stadtparlament, gibt es seit Nov. 2020 keine Opposition mehr. Vier demokratischen Abgeordneten war von der Hongkonger Regierung ihr Mandat wegen Zweifel an ihrem Treueid aberkannt worden. Vorausgegangen war eine Entscheidung des höchsten Legislativorgans der Volksrepublik China (Standing Committees of the National People's Congress), nach der Abgeordnete, die u.a. die nationale Sicherheit gefährdeten, keinen Treueid auf die SVR Hongkong schwören könnten. Daraufhin traten die verbliebenen pan-demokratischen Abgeordneten zurück. Am 06.01.2021 wurden 53 Demokraten und Aktivisten, darunter ehemalige Abgeordnete und amtierende Bezirksverordnete, im Rahmen einer Massenverhaftung festgenommen, weil sie kurz nach Inkrafttreten des NSG eine Vorwahl zur Listenaufstellung für die anstehende Wahl zum Legislativrat organisiert hatten. 53 der 47 wurden angeklagt („HK 47“). Dem Großteil der Angeklagten wurde keine Freilassung auf Kautions gewährt. Ihre Prozesse haben auch mehr als 18 Monate nach Verhaftung nicht begonnen.

Während der COVID-19-Pandemie wurden im Frühling 2022 allen in Untersuchungshaft sitzenden Häftlingen über einen Zeitraum von fast drei Monaten der Besuch durch ihre Anwälte und Familien verwehrt. Dies hatte auch psychische Auswirkungen auf die Betroffenen. Die U-Häftlinge konnten ihre Anwälte nur unmittelbar vor den Vorverhandlungen ihrer Verfahren in den Katakomben des Gerichts zu Rate ziehen. Laut Personen aus dem Umfeld der Inhaftierten werden politische Gefangene und Untersuchungshäftlinge generell nicht schlechter behandelt als nicht-politische Gefangene. Die Haftbedingungen entsprechen ungefähr westlichem Standard.

[REDACTED] Bis Sommer 2022 haben sich oder wurden mindestens 71 NROs mit unterschiedlichen zivilpolitischen Ausrichtungen, die größten Gewerkschaftsverbände und unabhängige Medien aufgelöst. Auch die größten pro-demokratischen Medienhäuser Apple Daily und Stand News wurden zerschlagen, ihre Verantwortlichen warten in Untersuchungshaft seit August 2020 bzw. Dezember 2021 auf ihre Verfahren.

In der Vergangenheit arbeiteten und publizierten Beobachter von **Hongkong** aus, [REDACTED] Seit Einführung des NSG, das u.a. „Collusion with Foreign Forces“ unter Strafe stellt, kam es zu Verhaftungen bei NROs. Die verbliebenen NROs sehen sich mit weitgehenden Auskunftspflichten zu Finanzierung, Kontakten und Partnern konfrontiert und sind deshalb zurückhaltend in der Kontaktaufnahme mit Ausländern. Mindestens 71 NROs (Erhebung des GK Hongkong) haben sich in HKG bisher aufgelöst oder ihre Tätigkeit in andere Länder verlagert; darunter auch Hong Kong Watch oder int. NROs wie das Büro von Amnesty International. [REDACTED]

[REDACTED]

Die Mitgliedstaaten der EU haben am 30.07.2020 Ratsschlussfolgerungen angenommen, in denen sie ihre große Besorgnis über das NSG zum Ausdruck bringt und Maßnahmen u.a. in Asyl-, Migrations, Visums- und Aufenthaltspolitik beschlossen hat. Deutschland hat – genauso wie u.a. Großbritannien, Australien, Neuseeland und Kanada – das Auslieferungsabkommen mit Hongkong suspendiert. Im Gegenzug hat die Regierung der SVR Hongkong auf Weisung

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

der Regierung der Volksrepublik China im November 2020 das bilaterale
Rechtshilfeabkommen mit Deutschland suspendiert.